



Öffentliche Konsultation der RTR zum Budget 2022

**für die Bereiche
Medien-Regulierung**

Kommunikationsplattformen-Aufsicht

Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht

**Telekom-Regulierung
Post-Regulierung**

veröffentlicht am 23. November 2021

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Darstellung	4
3	Medien-Regulierung.....	5
3.1	Budget 2022.....	5
3.2	Erläuterungen	6
3.3	Inhaltliche Schwerpunkte.....	8
4	Aufsicht über Kommunikationsplattformen.....	16
4.1	Budget 2022.....	16
4.2	Inhaltliche Schwerpunkte.....	17
5	Aufsicht über Video-Sharing-Plattformen	18
5.1	Budget 2022.....	18
5.2	Inhaltliche Schwerpunkte.....	19
6	Telekom-Regulierung	20
6.1	Budget 2022.....	20
6.2	Erläuterungen	21
6.3	Inhaltliche Schwerpunkte.....	25
7	Post-Regulierung.....	35
7.1	Budget 2022.....	35
7.2	Erläuterungen	36
7.3	Inhaltliche Schwerpunkte.....	36
8	Budgetentwicklung 2012 bis 2022	38
8.1	grafische Darstellung absolut.....	38
8.2	grafische Darstellung inflationsbereinigt.....	38



1 Allgemeines

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) führt gemäß den Bestimmungen der §§ 34 Abs. 4, 34a Abs. 3 iVm. 34 Abs. 4, 35 Abs. 4, § 35a Abs. 2 iVm. § 35 Abs. 4 KommAustria-Gesetz (KOG) sowie § 8 Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPI-G) iVm. § 35 Abs. 4 KOG im Zeitraum 23.11.2021 bis 07.12.2021 (12:00 Uhr) ein Konsultationsverfahren zu ihrem Budget 2022 für die Bereiche Medien-Regulierung, Aufsicht über Video-Sharing-Plattformen, Aufsicht über Kommunikationsplattformen, Telekom-Regulierung und Post-Regulierung durch.

Stellungnahmen senden Sie bitte bis spätestens 7. Dezember 2021 (12:00 Uhr, einlangend) mit dem Betreff/Kennwort „Stellungnahme zum Budget 2022“ an

konsultationen@rtr.at

oder

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Hinweis:

Nicht als vertraulich gekennzeichnete Stellungnahmen werden nach Abschluss der Konsultation auf der Website der RTR veröffentlicht.

2 Darstellung

Die Budgets 2022 wurden, wie in den vergangenen Jahren, unter Bedachtnahme auf die Rechtmäßigkeit nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der in absehbarer Zeit zu erwartenden Veränderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Regulierung erstellt.

Der Personalaufwand inkludiert neben den Gehältern Diäten für Dienstreisen, den Aufwand für Personalbereitstellung zur Abdeckung allfälliger Fluktuationen und Karezierungen sowie die Vergütung der gesetzlich eingerichteten Organe und Behörden, für welche die RTR als Geschäftsstelle tätig ist (dies sind, jeweils entsprechend zugeordnet, die Kommunikationsbehörde Austria [KommAustria], die Telekom-Control-Kommission [TKK], die Post-Control-Kommission [PCK], der Post-Geschäftsstellen-Beirat, der Aufsichtsrat sowie der Public Value Beirat).

Die Zeile „sonstiger betrieblicher Aufwand“ wurde nach den Positionen Dienstreisen, Aus- und Fortbildung (inkl. Reisekosten), Miet- und Verwaltungsaufwand, Aufwendungen für Informationsarbeit sowie externe Dienstleistungen aufgeschlüsselt.

Aus der Position „Abschreibungen“ ist eine verstärkte Investitionstätigkeit im Bereich von notwendigen Digitalisierungsmaßnahmen, einem notwendigen Client-Infrastruktur-Wechsel sowie allfälliger Umbaumaßnahmen ersichtlich.

Positionen, welche das gesamte Unternehmen betreffen (wie Miete, Betriebskosten, IT-Ausstattung und weitere administrativ erforderliche Leistungen), sind in der Folge als Gemeinkosten bezeichnet (Ausweis in Berichtszeile als Umlage).

Anzumerken ist, dass sich aufgrund der Darstellung in 1.000 Euro Rundungsdifferenzen – insbesondere bei Beträgen < 1.000 Euro – ergeben können.

Wie im Vorjahr wurde bei der Darstellung der Tätigkeitsfelder das Augenmerk vor allem auf jene Bereiche gelegt, in welchen sich besonders budgetrelevante Veränderungen zu den Vorjahren ergeben. Es wurde darauf verzichtet, die aufgrund gesetzlicher Zuständigkeiten durchzuführenden Tätigkeiten bzw. jene zu den Vorjahren unveränderten Schwerpunkte hier gesondert aufzuzählen. Vielmehr darf in diesem Zusammenhang auf den jeweiligen jährlich erscheinenden Kommunikationsbericht verwiesen werden (siehe https://www.rtr.at/rtr/wer_wir_sind/Organisation/Berichte/Kommunikationsbericht_2020.de.html).

3 Medien-Regulierung

Das Budget 2022 im Bereich Medien-Regulierung wurde im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Im Vergleich zum Budget 2021 kam es aufgrund neu hinzukommender gesetzlicher Aufgaben zu einer Erhöhung von 1,20 %. Im Hinblick auf die neuen Zuständigkeiten, die der RTR und der KommAustria übertragen wurden, wurden eigene Kostenträger geschaffen, wodurch es zu Abweichungen im Hinblick auf das Budget 2021 kommt.

3.1 Budget 2022

Medien-Regulierung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Personalaufwand	3.731	3.595	-3,65
sonstiger betrieblicher Aufwand	1.091	1.264	15,90
<i>Dienstreisen/Weiterbildung</i>	119	108	-9,50
<i>Miet- & Verwaltungsaufwand</i>	643	665	3,35
<i>Aufwendungen Informationsarbeit</i>	194	291	50,09
<i>Externe Dienstleistungen</i> ^{x)}	134	200	49,24
Abschreibungen	210	233	11,18
Gesamtaufwand	5.031	5.092	1,20
sonstige Erträge/Finanzerfolg ^{x)}	-3	3	
Zwischensumme	5.028	5.095	
Bundeszuschuss	-2.300	-2.353	
 über den Finanzierungsbeitrag zu deckende Aufwendungen	 2.728	 2.742	 0,52

Anmerkungen:

^{x)} zuzüglich/abzüglich Vergütungsaufwendungen/Rückerstattung für die Prüfungskommission (gem. § 40 Abs. 2 ORF-G)

Bundeszuschuss:

Der Bundeszuschuss ist nach § 35 Abs. 1 KOG mit 2.250.000,00 Euro sowie für das Thema Medienkompetenz nach § 20 a KOG mit 50.000,00 Euro festgelegt und erhöht (oder vermindert) sich ab dem Jahr 2022 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbare Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 verändert.

Die Verbraucherpreisindexsteigerung wurde für 2022 mit 2,3 % angesetzt.

Der budgetierte Gesamtaufwand 2022 der Medien-Regulierung verteilt sich auf die einzelnen Aufgabenbereiche wie folgt (Angaben sind Zirka-Werte):

Zuordnung- und Zulassungsverfahren privater Veranstalter (inkl. Must-carry-Verfahren und sonstiger Verfahren)	33,30%	1.695
Bewilligung neuer Angebote des ORF	11,30%	575
Rechtsaufsicht (inkl. Werbebeobachtung)	13,30%	677
spezifische Rechtsaufsicht ORF	14,30%	728
Frequenzverwaltung	9,50%	484
Digitalisierung	4,50%	229
Presse- und Publizistikförderung	4,00%	204
Vollziehung MedKF-TG	5,40%	275
Kompetenzzentrum	4,40%	224
	100,00%	5.092

3.2 Erläuterungen

3.2.1 Personalaufwand

Der Personalstand im Bereich Medien wird im Jahr 2022 aufgrund der Konsolidierung der neu hinzukommenden gesetzlichen Aufgaben eine Reduktion von rund 3 % aufweisen. Die zu erwartende Erhöhung der Gehälter – die RTR zieht zur Berechnung einen Mix aus drei unterschiedlichen Kollektivverträgen heran – ist mit 2,5 % angesetzt.

3.2.2 Sonstiger betrieblicher Aufwand

In den nachfolgenden Berichtszeilen ist jeweils die Zeile „Umlage“ enthalten. Diese weist den Anteil der Gemeinkosten für den jeweiligen Kostenblock aus.

Die anteiligen Gemeinkosten der RTR werden mit dem FTE-Schlüssel den einzelnen Finanzierungsquellen (wie Telekom- und Post-Regulierung, Vertrauensdienste, Medien-Regulierung, Kommunikationsplattformen- sowie Video-Sharing-Plattformen-Regulierung und die Fonds der RTR) zugerechnet.

Dienstreisen/Weiterbildung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Dienstreisen	72	57	-21,07
Weiterbildung	40	42	4,43
Umlage	8	10	26,37
Dienstreisen/Weiterbildung	119	108	-9,50

Die geplanten Dienstreisen wurden an das pandemiebedingte Verhalten (verstärkte Nutzung von Online-Möglichkeiten) angepasst. Der Anstieg der Gemeinkosten ist durch Umstellung auf zentrale Planung von Weiterbildungsmaßnahmen für allgemeine Themen wie Datenschutz zurückzuführen (wurde bis dato anteilig direkt innerhalb der Fachbereiche gebucht).

Miet- & Verwaltungsaufwand	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken	41	39	-3,23
Studien	75	54	-28,04
Veröffentlichungen	55	55	0,00
Leasing und Wartung IT Infrastruktur	70	74	5,28
Messfahrzeug	16	17	6,88
Gesprächsgebühren/Hosting	5	4	-26,38
Sonstiger Aufwand	8	21	175,49
Umlage	373	400	7,17
Miet- & Verwaltungsaufwand	643	665	3,35

Für 2022 wurden im Wesentlichen Inflationsanpassungen geplant. Wartungskosten infolge von Digitalisierungsmaßnahmen erhöhen sich geringfügig, ebenso wie die Instandhaltung des Messfahrzeugs. In der Berichtszeile sonstiger Aufwand ist im Vergleich zum Vorjahr eine Anpassung interner Leistungsverrechnung für Schlichtungsfälle enthalten.

In der Umlage-Zeile sind die anteiligen Kosten für Miet-, Betriebskosten, Reinigung und IT-Infrastruktur auf Basis des FTE-Schlüssels enthalten.

Aufwendungen Informationsarbeit:

	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
RTR-Publikationen	26	93	255,24
Übersetzungen	5	12	140,00
Veranstaltungen	85	103	21,82
Mitgliedschaften und Förderungen	56	56	0,00
Umlage	22	27	21,41
Aufwendungen Informationsarbeit	194	291	50,09

Im Zuge der neuen Aufgabenbereiche sind drei neue Publikationen (Barrierefreiheitsbericht, Medienkompetenzbericht, Konsumentenschutzbericht) geplant. Aufgrund der internationalen Themenlage (Kommunikationsplattformen, Video-Sharing-Plattformen, Beschwerdestelle) erhöhen notwendige fremdsprachige Übersetzungen von Medienthemen auf der Website diese Kostenposition. Im Tätigkeitsbereich der KommAustria sind Veranstaltungen zu den Themen Urheberrecht, Barrierefreiheit und Selbstkontrolle geplant.

Externe Dienstleistungen

	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Externe IT-Dienstleistungen	45	30	-33,38
Sonstige externe Dienstleistungen	34	100	191,28
Umlage	55	70	27,55
Externe Dienstleistungen gesamt	134	200	49,24

Infolge von Erfahrungen im laufenden Jahr wurde der Ansatz für externe Dienstleistungen angepasst (inklusive Anforderungen im Rahmen der Presse- und Publizistikförderung sowie der Beschwerdestelle).

3.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Mit der veranschlagten Dotierung des Bereichs Medien-Regulierung kann für 2022 gewährleistet werden, dass die RTR und die KommAustria die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben im Bereich Medien- und Plattform-Regulierung vollumfassend wahrnehmen können.

Die Regulierungsthemen im Bereich Medien-Regulierung sind vielfältig und wurden mit der AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020¹ erweitert. Die Themen reichen von der Regelung des Marktzutritts für Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber (etwa die Erteilung von Zulassungen), die eng mit der Verwaltung des Frequenzspektrums zusammenhängt, über die Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter, die Wettbewerbsregulierung für die Rundfunkinfrastruktur bis zur Ermöglichung der Umstellung auf digitale Rundfunkübertragung sowie die Sicherung der Verbreitung auf allen Plattformen.

Der Bereich Medien-Regulierung beinhaltet somit folgende Themenbereiche:

- Österreichischer Rundfunk (ORF)
- Terrestrischer Hörfunk
- Digitaler Rundfunk
- Kabel und Sat

¹ Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden ([BGBl. I Nr. 150/2020](#)).

- Audiovisuelle Mediendienste
- Frequenzverwaltung
- Kommerzielle Kommunikation
- Jugendschutz
- Rechtsaufsicht
- Infrastruktur
- Vollzug des Medientransparenzgesetzes

Folgende weitere Aufgaben sind im Rahmen der AMD-G-Novelle 2021 hinzugereten bzw. ausgebaut worden:

- Aufsicht bei zustimmungsloser Änderungen an audiovisuellen Inhalten
- Reichweiten- und Marktanteilserhebung
- Förderung der Barrierefreiheit
- Sicherstellung der Selbstregulierung in den Medien
- Förderung der europäischen Werke
- Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste
- Servicestelle für Initiativen und Informationsangebote im Bereich der Medienkompetenz

Nachstehend näher beschrieben werden einzelne inhaltliche Schwerpunkte für das Jahr 2022.

3.3.1 Umsetzung europäischer Rechtsakte

Die 2018 erlassene neue Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/1808) konnte beginnend mit 01.01.2021 ins österreichische Recht umgesetzt werden. Letzte Auswirkungen im Hinblick auf die Änderungen der Aufgaben werden sich auch noch 2022 niederschlagen, etwa die erstmalige Kontrolle im Bereich der Umsetzungsmaßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit.

Ebenfalls 2018 wurde der European Electronic Communication Code (EECC) beschlossen, der europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation, der im neuen Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021)² umgesetzt wurde. Auch in diesem Bereich wird es beginnend mit dem In-Kraft-Treten des TKG 2021, aber insbesondere im ersten Halbjahr 2022 zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in Bezug auf Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der Regulierung von Kommunikationsdiensten und -netzen kommen.

3.3.2 Umsetzung nationaler Rechtsakte

Derzeit in Begutachtung befindet sich eine Novelle zum Urheberrechtsgesetz, die vorsieht, dass die KommAustria Aufsichtsbehörde über „Anbieter großer Online-Plattformen“ werden und bei der RTR eine dem KoPI-G nachgestellte Beschwerdestelle eingerichtet werden soll. Die Novelle sieht inhaltlich bestimmte

² Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021) erlassen wird, BGBl. I Nr. 190/2021.

Verpflichtungen für die Anbieter großer Online-Plattformen vor und gibt zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen ein dreistufiges System vor, nämlich erstens eine Beschwerde beim Anbieter der Plattform, zweitens eine Beschwerde bei der bei der RTR eingerichteten Beschwerdestelle und drittens ein Aufsichtsverfahren durch die KommAustria als Aufsichtsbehörde. Im Fall der Umsetzung dieser Novelle ist ein Mehraufwand derzeit noch nicht abzusehen, aber im Sinne der parlamentarischen Erläuterungen zu beobachten, zu evaluieren und allfällig anzupassen.

3.3.3 Digitales Fernsehen

Im Fernsehbereich enden 2022 fünf MUX-C-Zulassungen und es werden hier die 2021 begonnenen Vorbereitungsarbeiten abzuschließen sein und die auszuschreibenden Zulassungen zum Betrieb der Multiplex-Plattformen zu erteilen sein.

Weiters laufen im April 2023 drei bundesweite Multiplex-Zulassungen (MUX D, E und F) aus. Im Jahr 2022 wird hier auf Grundlage des Digitalisierungskonzept 2021 eine Auswahlgrundsätzeverordnung zu erlassen sein und der neuerliche Betrieb der Multiplex-Zulassungen auszuschreiben und zu vergeben sein.

Bei zwei digitalen terrestrischen Programmzulassungen enden die Zulassungsdauern 2022 und es ist hier mit entsprechenden Zulassungsverfahren zu rechnen.

Im Bereich des Satellitenfernsehens, in dem Veranstalter ebenfalls Programmzulassungen benötigen, laufen 2022 ebenfalls vier Zulassungen aus und hier kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Zulassungsanträge bei der KommAustria einlangen werden.

Sowohl im Bereich des terrestrischen Fernsehens als auch des Satellitenfernsehens ist auch mit der Zulassung neuer Programme zu rechnen.

Weiters ist davon auszugehen, dass der bewilligte Pilotbetrieb „5G-Broadcast“ auch 2022 regulatorisch – etwa im Sinn einer Verlängerung des Versuchs – relevant sein wird.

Im Bereich des Kabelfernsehens ist mit einem über die Jahre konstanten Aufwand zu rechnen. Hier kommt es zwar zu keinen großen Veränderungen im Hinblick auf die Gesamtzahl der Veranstalter, jährlich kommen jedoch einige neue Veranstalter bei gleichzeitigem Wegfall anderer hinzu.

Im Bereich linearer Fernsehprogramme im Internet ist zu erwarten, dass sich der Trend eines kleinen, aber stetigen Anstiegs der Anzahl der Anbieter auch 2022 fortsetzen wird.

3.3.4 Digitaler Hörfunk

Nach dem Start des Regelbetriebes der ersten bundesweiten Multiplex-Plattform („MUX I“) im Mai 2019 und der ersten regionalen Multiplex-Plattform („MUX II-Wien“) im April 2018 ist in diesem Zusammenhang mit einem weiteren Ausbau von DAB+ zu rechnen. Mit dem Digitalisierungskonzept 2021 hat sich die KommAustria zur

Durchführungen einer Erhebung im Markt verpflichtet, um einen weiteren Ausbau im Jahr 2022 evaluieren zu können. Wird ein entsprechender Bedarf erhoben, dann wird die KommAustria hier Ausschreibungsverfahren für die Erteilung weiterer Multiplex-Zulassungen durchzuführen haben und in deren Folge auch Programmzulassungen zu erteilen haben.

Darüber hinaus ist im Regelbetrieb mit Anpassungen im Bereich der Sendestandorte sowie Änderungen in den Programmbouquets durch den Wegfall und das Hinzutreten von Programmen zu rechnen.

3.3.5 Analoger Hörfunk

Im Bereich des analogen Hörfunks werden Anfang 2022 die fünf offenen Wiedervergabeverfahren der im Laufe des Jahres 2022 auslaufenden Zulassungen abzuschließen sein. Darüber hinaus sind die Wiedervergabeverfahren von drei Versorgungsgebieten, die 2022 auslaufen, vorzubereiten. Daneben werden wieder Zulassungen für Ausbildungshörfunk und Ereignishörfunk zu vergeben sein. Im Bereich Ausbildungshörfunk stehen Verlängerungen von auslaufenden Zulassungen für Ausbildungshörfunk in zehn Versorgungsgebieten an. Daneben ist zu erwarten, dass auch 2022 zahlreiche Anträge auf Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gestellt werden.

Weiters hat die KommAustria mit messtechnischer Unterstützung seitens der RTR zu überprüfen, ob sämtliche zugeteilte Frequenzen auch tatsächlich innerhalb der gesetzlichen Fristen in Betrieb genommen wurden.

3.3.6 Abrufdienste

Im Bereich der Abrufdienste ist zu erwarten, dass auch 2022 zahlreiche neue Dienste zur Anzeige gebracht werden. 2021³ wurden 62 neue Dienste angezeigt, 27 Anzeigen mussten wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Kriterien zurückgewiesen werden. Mit einem ähnlichen Aufwand im Hinblick auf die Weiterentwicklung und das Hinzutreten von Video-Plattformen im Internet ist auch 2022 zu rechnen. Die Initiativen zur Regulierung im Bereich der Abrufdienste auf Sozialen Netzwerken werden auch 2022 einen Tätigkeitsschwerpunkt darstellen und es gilt in der Regulierung die zu erwartenden Änderungen durch die Anpassung der AVMD-RL entsprechend umzusetzen.

Insbesondere im Bereich der Abrufdienste, aber auch der weiteren anzeigepflichtigen Dienste tritt die Überprüfung der jährlichen Aktualisierung der Daten der mehr als 300 Diensteanbieter hinzu. In diesem Bereich ist auch nach Jahren der Verpflichtung zur Aktualisierung weiterhin eine nachlässige Meldedisziplin zu verzeichnen, was jährlich zu einer großen Anzahl an Rechtsverletzungs- und Verwaltungsstrafverfahren führt.

3.3.7 Förderung europäischer Werke

Im Bereich der audiovisuellen Medien sollen die Mediendiensteanbieter die Produktion und die Verbreitung europäischer Werke in ihren Videoangeboten, egal ob

³ Stichtag 21.10.2020.

live oder auf Abruf, fördern. Der KommAustria kommt hier die Aufgabe zu, die Anteile an europäischen Werken zu erheben, was im Hinblick auf die in diesem Bereich relativ geringe Meldedisziplin einen nach wie vor großen (Folge-)Aufwand verursacht.

3.3.8 Neue Angebote des ORF

Wie in den vorangegangenen Jahren ist auch 2022 mit der Prüfung neuer Angebote (in Form von Auftragsvorprüfungen) bzw. der „nicht bloß geringfügigen“ Änderung von bestehenden Angeboten (in Form von Nichtuntersagung bzw. Untersagung von Angebotskonzepten) des ORF zu rechnen.

3.3.9 Rechtsaufsicht

Hinsichtlich der übrigen Rechtsaufsicht nach PrR-G, AMD-G und ORF-G ist mit einem gleichbleibenden Arbeitsaufwand zu rechnen. Im Hinblick auf Abschöpfungsverfahren gegen den ORF werden auch 2022 auf Grundlage höherinstanzlicher Entscheidungen im kommenden Jahr einige Verfahren zur Abschöpfung zu führen sein.

Inwieweit das neu eingeführte Rechtsinstrument der Herausgabe des erlangten wirtschaftlichen Vorteils bei der zustimmungslosen Überblendung von Sendungen eine Relevanz entwickeln wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Solche Verfahren würden jedoch einen nicht unerheblichen Aufwand auf Seiten der Regulierungsbehörde bewirken.

3.3.9.1 Einhaltung der Vorschriften über kommerzielle Kommunikation

Zu den regelmäßigen Aufgaben der KommAustria gehört auch die monatlich bei mehreren Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Abrufdiensten durchzuführende Programmbeobachtung.

Neben der Programmbeobachtung im Generellen zählt die Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen im Rahmen der Werbebeobachtung im Speziellen zu den Kernaufgaben der KommAustria. Gerade im dualen Markt der Audiomedien und der audiovisuellen Medien bedarf der ökonomisch besonders wichtige Bereich der kommerziellen Kommunikation (vormals „Werbung“) zur Herstellung eines ausgewogenen Wettbewerbs unter den privaten Anbietern einerseits und zwischen ORF und privaten Rundfunkveranstaltern und Mediendiensteanbietern andererseits sowie zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten bzw. von Seherinnen und Sehern sowie von Hörerinnen und Hörern der Programme und Dienste einer Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Bestimmungen.

3.3.9.2 Jugendschutz

Mit der Novelle der Mediengesetze gibt es auch Änderungen im Bereich des Schutzes von Minderjährigen in audiovisuellen Mediendiensten. Hier wurden die Rechte Minderjähriger gestärkt. Daneben wurde der KommAustria die Aufgabe der finanziellen Förderung der neu geschaffenen Selbstkontrolleinrichtung im Bereich des Jugendschutzes übertragen. Die KommAustria wird hier einen umfassenden Bericht mit einer Bewertung der Wirksamkeit der Richtlinien der Selbstkontrolleinrichtung zu erstellen haben.

Weiters ist im Bereich der Programmaufsicht damit zu rechnen, dass einzelne Inhalte von audiovisuellen Mediendiensteanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 39 AMD-G zu überprüfen sein werden.

3.3.9.3 Förderung der Barrierefreiheit

Ein zentrales Anliegen der Novelle zum AMD-G war die Stärkung der Zugänglichmachung von Mediendiensten für Menschen mit Behinderung. Dazu hat die KommAustria 2021 dem gesetzlichen Auftrag folgend Richtlinien zur Ausgestaltung von Aktionsplänen der Mediendiensteanbieter erlassen. Die KommAustria wird hier erstmals 2022 die Erreichung der von den Mediendiensteanbieter festgelegten Zielwerte zum Ausbau der Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu überprüfen haben. Weiters wird die KommAustria einen Bericht zum Stand der Entwicklung der Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu erstellen haben. 2022 ist auch die erste Evaluierung der von den Mediendiensteanbieter ergriffenen Maßnahmen verbunden mit einer Bestandsaufnahme zur Kontinuität und zu den Schritten der Entwicklung des barrierefreien Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten durchzuführen.

3.3.10 Medientransparenz

Im Bereich des Medientransparenzgesetzes besteht nach wie vor im Vollzug eine sehr hohe Meldedisziplin. Dennoch kommt es aufgrund der hohen Anzahl an meldepflichtigen Rechtsträgern (mehr als 5.000 meldepflichtige Rechtsträger) jedes Quartal weiterhin zu einigen Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtmeldung bzw. offensichtlicher Falschmeldung.

3.3.11 Zusammenschlussverfahren

Als Amtspartei bei Verfahren nach dem KartG 2005 und dem Wettbewerbsgesetz kann in Zusammenschlussverfahren eine Stellungnahme abgegeben werden. Hier ist zumindest mit gleichbleibenden Aufwänden zu rechnen.

3.3.12 Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht

Abseits dessen ist die KommAustria in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seit 2014 selbst Verfahrenspartei. Hier sowie einschließlich der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sind gegenwärtig mehr als siebzig Verfahren anhängig und von der KommAustria zu führen.

3.3.13 Vertretung bei internationalen Organisationen

Auch die Stärkung der ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services), dem Zusammenschluss der europäischen Regulierungsbehörden, hat zu einem stärkeren personellen Engagement in diesem Bereich geführt.

Gerade im medialen (regulatorischen) Umfeld sind einzelne Themen längst nicht mehr nur auf den österreichischen Markt isolierbar. Vielmehr und insbesondere aufgrund der europäischen Integration bedürfen wichtige Themen nicht nur der europäischen Abstimmung, sondern zudem des laufenden Austauschs.

Im internationalen Bereich sind weiterhin zwei Engagements hervorzuheben: einerseits die Tätigkeiten bei der Vertretung in der ERGA sowie andererseits jene bei der „EPRA“ (European Platform of Regulatory Authorities). Es hat sich mit der AVMD-Richtlinie 2018 gezeigt, dass der Aufwand für die Betreuung der ERGA gestiegen ist, was letztendlich 2020 zu einer besseren personellen Ausstattung im Bereich der internationalen Aufgaben geführt hat. Die Ursachen dafür liegen vor allem in der Stärkung und der Institutionalisierung der ERGA durch die AVMD-Richtlinie. Der Aufwand wird hier gegenüber 2021 unverändert bleiben.

Für 2022 sieht das Arbeitsprogramm der ERGA drei große Themenbereiche vor. Aufbauend auf den Arbeiten des Jahres 2021 wird eine Arbeitsgruppe innerhalb der ERGA mit dem Thema der Überwachung der Einhaltung der zu ergreifenden Maßnahmen durch Video-Sharing-Plattformen gemäß Artikel 28b AVMD-Richtlinie die Bewertung der Wirksamkeit solcher Maßnahmen untersuchen. Weiters soll die Arbeitsgruppe untersuchen, wie der Einsatz von Algorithmen bzw. Empfehlungssysteme im Bereich der Förderung europäischer Werke zur Anwendung kommen könnte. Ebenfalls basierend aus den Arbeiten aus 2021 wird sich eine weitere Arbeitsgruppe mit den aktuellen europäischen legistischen Vorschlägen im Zusammenhang mit der Regulierung von Medien und Online-Inhalten auseinandersetzen. Hier sind insbesondere der Digital Service Act sowie der European Media Freedom Act hervorzuheben. Eine dritte Arbeitsgruppe wird die Arbeiten zum Themenkreis der Desinformation fortsetzen. Schwerpunkt hier sind der European Democracy Plan sowie das Themenfeld der politischen Werbung. Weiters ist die KommAustria als eine der in Österreich zuständigen Regulierungsbehörden im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste und –netze auch im Rahmen des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eingebunden und kann dort u. a. ihre sektorspezifische Fachkenntnis im Bereich der Regulierung von Mediendiensten in Bezug auf die Nutzung des Internets zur Verbreitung von Medieninhalten in den verschiedenen Arbeitsgruppen einbringen.

3.3.14 Kompetenzzentrum

Zudem werden in Angelegenheiten des Kompetenzzentrums im kommenden Jahr Tätigkeiten des Fachbereichs Medien zu sektorspezifischen Themen sowie allenfalls gemeinsame Tätigkeiten der beiden Fachbereiche zu konvergenten Themen vorgesehen. Neben der Unterstützung branchenrelevanter Ereignisse soll auch im kommenden Jahr die sogenannte Bewegtbildstudie durchgeführt werden. Zudem sind mehrere marktrelevante Veröffentlichungen geplant. Das im Jahr 2021 erfolgreich etablierte Veranstaltungsformat soll 2022 ebenfalls fortgesetzt werden.

3.3.15 Reichweiten- und Marktanteilserhebung

Seit 2021 haben RTR und KommAustria die für die Rechtsaufsicht erforderlichen Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade und Nutzer- und Zuschauerzahlen zu erheben und die Erhebungsergebnisse in Form eines Berichts über den Markt auszuweisen. Auch 2022 wird diese Erhebung durchzuführen sein.



3.3.16 Frequenzverwaltung

Unverändert wird die RTR auch 2022 die Aufgaben im Rahmen der Frequenzverwaltung wahrzunehmen haben. Hier sind im Rahmen der dem Rundfunk zugeordneten Frequenzen Verhandlungen und Koordinierungen im In- und Ausland durchzuführen, um eine störungsfreie Frequenznutzung gewährleisten zu können.

Einen Arbeitsschwerpunkt 2022 werden auch vorbereitende Arbeiten für die 2023 stattfindende World Radiocommunication Conference darstellen, wo Experten aus dem Bereich der Frequenzverwaltung der RTR teilnehmen werden.

3.3.17 Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste

In ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste stellt die RTR auf ihrer Webseite Informationsangebote zum Thema Zugänglichmachung von audiovisuellen Inhalten für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, bereit. Dieses Angebot wird auch 2022 laufend aktualisiert und ausgebaut werden.

Daneben wurde 2021 die Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste eingerichtet; hier ist mit vereinzelten Beschwerden zu rechnen.

3.3.18 Servicestelle für Initiativen und Informationsangebote im Bereich der Medienkompetenz

Die RTR hat auf Basis des KOG im Bereich der Förderung der Medienkompetenz eine Servicestelle zur Bereitstellung von Informationen zum Bereich Medienkompetenz eingerichtet und betreibt eine Informationsstelle über Förderprojekte im Bereich der Medienkompetenz. Auf der Webseite der RTR wurde unter <https://medienkompetenz.rtr.at/> der „Medienkompetenz-Atlas“ eingerichtet, in dem insbesondere vom Bund geförderte Projekte im Bereich der Förderung der Medienkompetenz einzutragen sind. Hier wird die RTR 2022 Bewusstsein bei den Förderstellen über die Meldeverpflichtungen zu schaffen haben und in weiterer Folge die in Österreich geförderten Projekte entsprechend darzustellen haben.

Weiters werden auch im Jahr 2022 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RTR damit beschäftigt sein, das Informationsangebot im Bereich der Förderung der Medienkompetenz weiter auszubauen.

4 Aufsicht über Kommunikationsplattformen

Das Budget 2022 im Bereich der Aufsicht über Kommunikationsplattformen wurde im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt und unterschreitet die gesetzlich zulässige Höchstgrenze.

4.1 Budget 2022

Kommunikationsplattformen	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Personalaufwand	155	158	2,10
sonstiger betrieblicher Aufwand	104	47	-54,35
<i>Dienstreisen/Weiterbildung</i>	4	4	-15,29
<i>Miet- & Verwaltungsaufwand</i>	31	28	-11,56
<i>Aufwendungen Informationsarbeit</i>	4	2	-57,74
<i>Externe Dienstleistungen</i>	64	15	-77,39
Abschreibungen	17	15	-10,07
Gesamtaufwand	276	221	-19,91
sonstige Erträge/Finanzerfolg	-1		
Zwischensumme	275	221	
Bundeszuschuss	-80	-82	
über den Finanzierungsbeitrag zu deckende Aufwendungen	195	139	-28,60

Anmerkungen:

Bundeszuschuss:

Der Bundeszuschuss ist nach § 8 Abs. 3 KoPIG mit 80.000,00 Euro festgelegt und erhöht (oder vermindert) sich ab dem Jahr 2022 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 verändert.

Die Verbraucherpreisindexsteigerung wurde für 2022 mit 2,3 % angesetzt.

4.2 Inhaltliche Schwerpunkte

Im Bereich der Aufsicht über Kommunikationsplattformen sind derzeit mehrere Feststellungsverfahren bei den Höchstgerichten anhängig. Nach Abschluss dieser Verfahren wird es zu einer Klärung über den Anwendungsbereich des KoPI-G kommen und ist jedenfalls dann mit weiteren Verfahren im Bereich der Aufsicht zu rechnen.

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Zulauf und die Entwicklungen von Kommunikationsplattformen ist auch 2022 damit zu rechnen, dass weitere bislang unter den Schwellenwerten des KoPI-G liegende Plattformen in den Anwendungsbereich fallen werden, was – ähnlich wie 2021 – zu umfangreichen Feststellungsverfahren führen kann. Weiters musste 2021 festgestellt werden, dass – bedingt durch die anhängigen Feststellungsverfahren – von einigen Plattformen nicht alle Verpflichtungen umgesetzt wurden, so dass 2022 auch in diesem Bereich mit Aufsichts- und Strafverfahren zu rechnen ist.

Weiters haben Kommunikationsplattformen sog. Transparenzberichte zu erstellen, die entsprechend von der KommAustria auszuwerten sind. Da hier Erfahrungswerte fehlen, ist – mit Blick auf Deutschland und den Erfahrungen aus dem NetzDG – derzeit von einem relativ großen Aufwand auszugehen.

Bei der RTR wurde 2021 eine Beschwerdestelle für Nutzerinnen und Nutzer eingerichtet, die für Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens zuständig ist. Hier ist zu erwarten, dass basierend auf der wachsenden Kenntnis über die Beschwerdemöglichkeit die Anzahl der herangetragenen Beschwerdefälle gegenüber 2022 ansteigen wird.

5 Aufsicht über Video-Sharing-Plattformen

Das Budget 2022 im Bereich der Aufsicht über Video-Sharing-Plattformen wurde im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt und unterschreitet die gesetzlich zulässige Höchstgrenze signifikant.

5.1 Budget 2022

Video-Sharing-Plattformen	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Personalaufwand	123	87	-28,93
sonstiger betrieblicher Aufwand	55	24	-56,98
<i>Dienstreisen/Weiterbildung</i>	3	3	12,80
<i>Miet- & Verwaltungsaufwand</i>	30	17	-45,36
<i>Aufwendungen Informationsarbeit</i>	4	1	-76,24
<i>Externe Dienstleistungen</i>	17	3	-84,60
Abschreibungen	15	9	-39,84
Gesamtaufwand	192	120	-37,74
sonstige Erträge/Finanzerfolg	-1		
Zwischensumme	192	120	
Bundeszuschuss	-65	-66	
über den Finanzierungsbeitrag zu deckende Aufwendungen	127	53	-57,83

Anmerkungen:

Bundeszuschuss:

Der Bundeszuschuss ist nach § 35a Abs. 1 KOG mit 65.000,00 Euro festgelegt und erhöht (oder vermindert) sich ab dem Jahr 2022 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbare Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 verändert.

Die Verbraucherpreisindexsteigerung wurde für 2022 mit 2,3 % angesetzt.

5.2 Inhaltliche Schwerpunkte

Im Rahmen der AMD-G-Novelle wurde in Österreich die Aufsicht über Video-Sharing-Plattformen eingeführt. Erste Regulierungsschritte in diesem Bereich waren von dem Umstand getragen, dass die Feststellung, ob ein Anbieter der österreichischen Rechtshoheit unterliegt, mit aufwendigen Ermittlungsverfahren verbunden ist und diese Verfahren zeitlich auch noch in das Jahr 2022 hineinreichen werden. Sollte es Video-Sharing-Plattformen unter österreichischer Rechtshoheit geben, ist 2022 mit Folgeverfahren im Bereich der Rechtsaufsicht über diese Plattformen (etwa im Bereich des Jugendschutzes) zu rechnen.

2021 wurde die Schlichtungsstelle für Video-Sharing-Plattformen eingerichtet, die von Nutzerinnen und Nutzern u. a. bei mangelnder Funktionsfähigkeit des Melde- und Bewertungssystems oder mangelnder Gesetzeskonformität der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angerufen werden kann. Es bleibt hier zunächst abzuwarten, ob es Video-Sharing-Plattformen gibt, die der österreichischen Rechtshoheit unterliegen und ob es folglich 2022 Beschwerdefälle geben wird.

6 Telekom-Regulierung

Das Budget 2022 im Bereich Telekom-Regulierung erhöht sich um 3,86 % gegenüber dem Budget 2021. Dies ist in erster Linie auf die durch die Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2021) mit für die Regulierungsbehörden erweiterten Aufgaben zurückzuführen, welche vor allem mit einer erhöhten Investitionstätigkeit, die mit zusätzlichen Digitalisierungsmaßnahmen im Unternehmen (z. B. Implementierung von Web-Schnittstellen, Anbindung von eRTR an andere Datenbanken) zusammenhängen, einhergehen. Hier wurden 2021 bereits Vorarbeiten geleistet, die sich insbesondere bei den Erhöhungen im Bereich der Abschreibungen niederschlägt, weil diese im Geschäftsjahr 2022 vollwirksam werden.

6.1 Budget 2022

Telekom-Regulierung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Personalaufwand	6.280	6.554	4,36
sonstiger betrieblicher Aufwand	1.595	1.623	1,77
<i>Dienstreisen/Weiterbildung</i>	176	155	-11,54
<i>Miet- & Verwaltungsaufwand</i>	1.010	1.018	0,74
<i>Aufwendungen Informationsarbeit</i>	199	259	29,71
<i>Externe Dienstleistungen</i>	210	191	-8,70
Abschreibungen	501	523	4,37
Gesamtaufwand	8.376	8.700	3,86
sonstige Erträge/Finanzerfolg	-5	6	
Zwischensumme	8.371	8.706	
Bundeszuschuss ^{x)}	-2.629	-2.688	
Erhöhung des Zuschusses aufgrund der TKG-Novelle 2015	-154	-157	
 über den Finanzierungsbeitrag zu deckende Aufwendungen	 5.589	 5.860	 4,86

Anmerkungen:

^{x)} Bundeszuschuss: Der Bundeszuschuss unterliegt ab dem Jahr 2007 der Valorisierung in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbare Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 verändert. Die Verbraucherpreisindexsteigerung wurde für 2022 mit 2,3 % angesetzt.

6.2 Erläuterungen

6.2.1 Personalaufwand

Der Personalstand im Bereich Telekom-Regulierung wird im Jahr 2022 mit 0,55 Vollzeitäquivalenten (FTE) über dem Budget 2021 liegen und kann somit weitgehend auf dem Niveau der IST-Entwicklung 2021 gehalten werden. Die zu erwartenden Anpassungen der laufenden Dienstverträge – die RTR zieht zur Berechnung einen Mix aus drei unterschiedlichen Kollektivverträgen heran – werden mit 2,5 % angesetzt. Nachbesetzungen erfolgen zurückhaltend.

6.2.2 Sonstiger betrieblicher Aufwand

In den nachfolgenden Berichtszeilen ist jeweils die Zeile „Umlage“ enthalten. Diese weist den Anteil der Gemeinkosten für den jeweiligen Kostenblock aus.

Die anteiligen Gemeinkosten der RTR werden mit dem FTE-Schlüssel auf die einzelnen Finanzierungsquellen (wie Telekom- und Post-Regulierung, Vertrauensdienste, Medien-Regulierung, Kommunikationsplattformen- sowie Video-Sharing-Plattformen Regulierung und die Fonds der RTR) zugerechnet.

Dienstreisen/Weiterbildung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Dienstreisen	80	74	-6,53
Weiterbildung	82	64	-21,96
Umlage	14	17	20,31
Dienstreisen/Weiterbildung	176	155	-0,12

Die Planung der Dienstreisen ist in Folge der Pandemie an eine vermehrte Teilnahme an Online-Veranstaltungen angepasst. Die Position Weiterbildung zeigt die Rückkehr auf ein geringeres Niveau nach der Umsetzung von diversen Maßnahmen im Zuge der im Jahr 2020 durchgeföhrten Organisationsänderung im Fachbereich Telekommunikation und Post.

Miet- & Verwaltungsaufwand	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken	101	111	9,71
Studien	28	33	17,86
Veröffentlichungen	2	11	523,53
Leasing und Wartung IT Infrastruktur	161	99	-38,76
Gesprächsgebühren/Hosting	28	57	107,07
Sonstiger Aufwand	39	1	-97,80
Umlage	651	707	8,49
Miet- & Verwaltungsaufwand	1.010	1.018	0,77

Ein Anstieg ist in einigen Positionen durch zusätzlichen Bedarf aufgrund der Vollziehung des TKG 2021 (Literaturbedarf, Thema Netz sicherheit, Web-Veröffentlichungen) gegeben. Demgegenüber steht eine deutliche Reduktion im Bereich Wartung zum Vorjahr – hier kommt es zu Verschiebungen zum Server Hosting, auch konnten überwiegend Aktivierungen vorgenommen werden, welche im Vorjahr als Wartung geplant waren.

In der Umlage-Zeile sind die anteiligen Kosten für Miet-, Betriebskosten, Reinigung und IT-Infrastruktur enthalten, die nach der bisherigen Methode (auf Basis des FTE-Schlüssels) ermittelt wurden.

Aufwendungen Informationsarbeit:

	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Call Center	18	20	11,11
RTR-Publikationen	45	60	33,80
Übersetzungen	25	9	-63,40
Veranstaltungen	35	90	156,62
Mitgliedschaften und Förderungen	30	32	4,64
Umlage	46	48	3,64
Aufwendungen Informationsarbeit	199	259	29,71

Aufgrund des TKG 2021 kommt es zu einem erhöhten Bedarf an Publikationen (z. B. Wahrnehmungsbericht).

Für das Jahr 2022 ist das Hosting eines BEREC-Plenums sowie des deutschsprachigen Regulatorentreffens eingeplant.

Externe Dienstleistungen

	Budget in TSD Euro		Abwg
	2021	2022	in %
Externe IT-Dienstleistungen	15	18	20,01
Sonstige externe Dienstleistungen	85	50	-40,88
Umlage	110	123	12,32
Externe Dienstleistungen gesamt	210	191	-8,70

Im Vorjahr waren u. a. auch Positionen für die Evaluierung der nächsten 5G-Auktionen enthalten.

6.2.3 Aufgabenbereiche

In der RTR ist ein Leistungserfassungssystem eingerichtet, das es ermöglicht, die nach Art. 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) auf den Markt überwälzbaren Kosten getrennt von den Leistungen, die durch den Bund zu finanzieren sind, darzustellen.

Die weitere Detaillierung in folgender Tabelle enthält – soweit zu den einzelnen Positionen relevant – internationale Zusammenarbeit, Überwachung der Einhaltung und andere Marktkontrollmechanismen, die Ausarbeitung und Durchsetzung des abgeleiteten Rechts, die Ausarbeitung und Durchsetzung von Verwaltungsbeschlüssen sowie Arbeiten zu Marktanalysen.

Die folgende Darstellung wurde gewählt, um den budgetierten Positionen mehr Transparenz zu geben.

	in %	gesamt [in TSD]	Markt [in TSD]	Bund [in TSD]
Allgemeingenehmigung	1,32%	115	109	6
Datenerhebungen	3,32%	289		289
Endkundenangelegenheiten	22,08%	1.921	1.868	53
Finanzierungsbeitrag	0,45%	39	37	1
Frequenzen	11,28%	981	973	8
Infrastruktur/Mitbenutzung	3,57%	310	300	10
Internationales	5,46%	475		475
Kompetenzzentrum	5,21%	453	227	227
Marktanalyseverfahren	6,78%	590	585	5
Netzneutralität	4,89%	425		425
Netzsicherheit	3,43%	298	283	15
Netztest	3,95%	343	172	172
Nummernverwaltung	10,87%	946	928	17
Offener Internetzugang	1,58%	137		137
Universaldienst	1,78%	155	155	
ZIB	9,44%	821		821
ZIS	2,77%	241	83	157
Zugangsverfahren	1,83%	160	155	5
		8.700	5.875	2.825
		100,00%	67,53%	32,47%

6.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Wie in den vergangenen Jahren wird die öffentliche Konsultation zum Budget auch dafür genutzt, ausgewählte inhaltliche Schwerpunkte, denen sich der Bereich Telekommunikation der RTR im folgenden Jahr voraussichtlich verstärkt widmen wird, darzustellen.⁴ Viele Faktoren, etwa die Anzahl und Dauer von antragsgebundenen Verfahren, deren finanzielle Auswirkungen bzw. nicht vorhersehbare Ereignisse können nicht im Vorhinein bestimmt werden und entziehen sich damit einer exakten Budgetierung.

Die Aktivitäten der RTR und TKK entlang ihrer gesetzlichen Aufträge zielen insbesondere ab auf

- die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Mitgestaltung und Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs.

Ein abschließender und umfangreicher Bericht über die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten erfolgt jeweils im Nachhinein in Form des jährlichen Kommunikationsberichts.⁵

Bereits im Jahr 2020 wurden an den Organisationsstrukturen des Fachbereiches Telekommunikation und Post Anpassungen vorgenommen. Um den, zum Teil neuen, Anforderungen an die Regulierung zu genügen, war eine stärker projekt- und themenbezogene Ausrichtung der Organisation und Verschlankung der zweiten Führungsebene sinnvoll. Damit wurde auch nach außen für unsere Stakeholder ein transparenter, einfacher und direkter Zugang zu den Expertinnen und Experten des Fachbereiches Telekommunikation und Post möglich gemacht und eine Grundlage für mittel- und langfristige effizienzsteigernde Maßnahmen geschaffen. Festzuhalten ist, dass auch bereits kurzfristig Einsparungspotenziale realisiert werden konnten, die sich sowohl im letztjährigen als auch im Budget 2022 wiederfinden. Wichtig ist auch zu erwähnen, dass mittel- und langfristige Potenziale und neue Anforderungen, u. a. aufgrund des im November 2021 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetzes 2021, im Vordergrund standen und weiterhin stehen.

6.3.1 Neues Telekommunikationsgesetz (TKG 2021)

Am 01.11.2021 ist das Telekommunikationsgesetz (TKG) 2021 in Kraft getreten. Mit ihm soll im Wesentlichen der Europäische Kodex für elektronische Kommunikation umgesetzt werden, wobei der österreichische Gesetzgeber in einigen Bereichen (z. B. Nutzungsrechte für fremde Infrastruktur, Netzsicherheit) besondere Akzente gesetzt

⁴ Die Auflistung der Tätigkeitsschwerpunkte für 2022 erfolgt nach derzeitigem Wissensstand und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁵ Siehe https://www.rtr.at/rtr/wer_wir_sind/Organisation/Berichte/Kommunikationsbericht_2020.de.html. zuletzt

hat. Dem TKG 2021 ist ein intensiver Diskussionsprozess vorausgegangen, in den auch die RTR (Fachbereich Telekommunikation und Post) über das zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zu einzelnen Fachfragen eingebunden war.

Zu den Errungenschaften des TKG 2021 zählt sicherlich das Forcieren der sogenannten „Connectivity“, also die Schaffung unterstützender Maßnahmen für den Breitbandausbau fest oder mobil, die Einbeziehung von bestimmten „Over-the-top-Diensten“ in den Kommunikationsbegriff zur Herstellung gleichartiger Wettbewerbsbedingungen für gleichartige Dienste („level-playing-field“) oder etwa die Vollharmonisierung des Schutzes für Nutzerinnen und Nutzer.

Damit einher geht auch eine Erweiterung des Aufgabenkataloges für die RTR: So werden zwar Kooperationen zwischen Anbietern von Netzen oder Diensten durch das TKG 2021 erleichtert, doch müssen diese Kooperationen vorab auf ihre Wettbewerbsverträglichkeit überprüft werden (§§ 85, 98 TKG 2021). Auch stellt die Erweiterung des Kommunikationsbegriffes (§ 4 Z 4 bis Z 8) besondere Anforderungen an die Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 133) und die Organisation der Schlichtungsstelle (§ 205). Ebenso wird die Einrichtung und Betreuung des Fachbeirates für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen durch die RTR zu organisieren sein (§ 45 Abs. 7). Der RTR kommt weiters die Aufgabe zu, einzelne gesetzliche Regelungsbereiche durch Verordnungen zu konkretisieren; solche Verordnungsermächtigungen finden sich immerhin an mehr als 30 Stellen im TKG 2021.

Mit der kürzlich erfolgten Erlassung des TKG 2021 sind auch die weiteren Schritte in der RTR vorgezeichnet: Zunächst wird es darum gehen, die neuen Bestimmungen inhaltlich zu erfassen und die Sichtweise darüber in der RTR und im Sektor zu festigen. Dies wird auch ein Aufsetzen neuer Prozesse sowie ein Optimieren bestehender Abläufe in der RTR bedeuten. Bereits begonnen wurde mit der Überprüfung des RTR-Verordnungsbestandes, um sicherzustellen, dass der neuen Rechtslage rasch und effektiv zum Durchbruch verholfen werden kann (§ 212 Abs. 12). Übrigens werden Verordnungen der Regulierungsbehörden regelmäßig einer Evaluierung zu unterziehen sein (§ 185 Abs. 2).

Viele durch das TKG 2021 neu hinzukommenden Aufgaben treffen die RTR nicht unvorbereitet: Durch den seit Ende 2018 bestehenden europäischen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation hat sich ja schon abgezeichnet, welche Zuständigkeiten zwingend bei einer Regulierungsbehörde verankert sein müssen. Daher konnten damit zusammenhängende erforderliche organisatorische Maßnahmen in der RTR im Fachbereich Telekommunikation und Post bereits im Jahr 2020 getroffen werden. Dennoch bedingt die Ablösung des 18 Jahre alten TKG 2003 durch das TKG 2021 besondere Herausforderungen für die RTR, denen sie sich mit aktivem Gestaltungswillen für den Sektor stellen will.

6.3.2 Wettbewerbsregulierung

Die Regulierungsbehörde wird im Jahr 2022 die Analyse der Vorleistungsmärkte für den lokalen und zentralen Zugang zum Abschluss bringen. Gegenwärtig ist die A1 Telekom Austria AG (im Folgenden: A1) auf diesen Märkten verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz in Form von virtueller und physischer Entbündelung sowie Bitstrom-Produkten anzubieten. Aufgrund verstärkter Preisdifferenzierungen von A1 und dem weiteren Ausbau von regionalen Glasfasernetzen kommt dabei der geografischen Analyse eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus werden nächstes Jahr die Analyse des Marktes für den Zugang zu fester Sprachtelefonie für Geschäftskunden (der letzte in der Regulierung verbliebene Endkundenmarkt) sowie die Analysen der Märkte für Fest- und Mobilterminierung von Sprachtelefonie abgeschlossen. Die Situation auf den Märkten für Fest- und Mobilterminierung ist insoweit neu, als die maximalen Terminierungsentgelte durch die Europäische Kommission europaweit einheitlich festgelegt wurden, wodurch einem wesentlichen Wettbewerbsproblem auf diesen Märkten bereits begegnet werden konnte.

Weiters erfolgt im Jahr 2022 die Marktanalyse für den Zugang von hoher Qualität an festen Standorten (vormals „Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen“). Hinsichtlich dieser Leistungen ist A1 gegenwärtig verpflichtet, Zugang zu Ethernetdiensten und unbeschalteter Glasfaser als Vorleistung für die Anbindung von Geschäftskunden oder den Netzaufbau (z. B. Anbindungen von Basisstationen) anzubieten. In der letzten Entscheidung wurden geografische Unterschiede in den Wettbewerbsverhältnissen festgestellt, die neuerlich zu prüfen sind.

Für die anhängigen Verfahren zur Marktanalyse führt das am 01.11.2021 in Kraft getretene TKG 2021 dazu, dass für diese Verfahren bereits das neue Gesetz zur Anwendung zu bringen ist. Wie in den letzten Jahren wird die Regulierungsbehörde die Einhaltung der auferlegten spezifischen Verpflichtungen beobachten und prüfen. Auch werden Ressourcen für die Durchführung von Schlichtungsverfahren zur Festsetzung von Bedingungen des Zugangs und der Zusammenschaltung sowie zur Durchsetzung von spezifischen Verpflichtungen erforderlich sein.

6.3.3 Frequenzthemen

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten beiden 5G-Auktionen und der Vergabe zweier von drei 5G-Bändern richtet sich nun die Aufmerksamkeit der Behörde auf die Vergabe des dritten 5G-Bandes (ggf. zusammen mit Frequenzen aus anderen Bereichen) und die Überprüfung der Versorgungsauflagen bzw. die Unterstützung des Sektors beim 5G-Rollout. Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2021, zusammen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), eine Konsultation zum neuen Spectrum-Release-Plan für die Vergabe von Frequenzen bis ca. 2026 durchgeführt und plant eine Veröffentlichung des Spectrum-Release-Plans zum Jahreswechsel. Neben dem 26-GHz-Band werden auch weitere Frequenzen, wie z. B. das 2,6-GHz-Band oder die Restfrequenzen im Bereich 3,4 bis 3,8 GHz Teil dieses Spectrum-Release-Plans sein. Nach seiner Veröffentlichung wird die Regulierungsbehörde mit der Vorbereitung des nächsten Vergabeverfahrens beginnen. Das 26-GHz-Band wird schon aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben Teil dieses Vergabeverfahrens sein. Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde ergibt sich

erst mit der nächsten Novelle des Frequenznutzungsplans. Nach Inkrafttreten des Frequenznutzungsplans hat die Regulierungsbehörde für alle Frequenzen, für die im Frequenznutzungsplan eine entsprechende Festlegung (ECS-Nutzung für Mobilfunk und Breitband) getroffen wurde, eine Verordnung zur zahlenmäßigen Beschränkung zu erlassen. Für den Fall, dass die Frequenzen nicht zahlenmäßig beschränkt sind, hat die TKK die Frequenzen in einem administrativen Verfahren (z. B. in Form lokaler Lizzenzen) zuzuteilen, andernfalls hat sie ein Auswahlverfahren (z. B. Auktion) durchzuführen. Im Falle eines Auswahlverfahrens hat die TKK zunächst eine Verordnung zum Auswahlverfahren zu erlassen. Die genannten Verordnungen und die Vorbereitungen einer Vergabe oder ggf. auch mehrerer Vergaben werden ein zentraler Arbeitsschwerpunkt der Regulierungsbehörde im Jahr 2022 in diesem Bereich sein.

Auf Basis der ersten beiden 5G-Vergaben (2019 und 2020) werden in den nächsten Jahren umfassende Versorgungsaufgaben schlagend. Dabei sind zum Teil gänzlich neue Ausprägungen zu überprüfen (z. B. Verbot von aktivem Sharing oder Spectrum Pooling, durchgängige Versorgung von Verkehrswegen, flächendeckende Versorgung von 1.702 Katastralgemeinden etc.). Im nächsten Jahr sind die bandspezifische Auflage des 2100-MHz-Bandes, die Stufe 2 der Versorgungsauflage aus dem Bescheid 3,4 bis 3,8 GHz sowie die ersten 185 Katastralgemeinden aus der erweiterten Auflage zu überprüfen. In den Katastralgemeinden sind 95 % der Bevölkerung, 90 % der Fläche des Siedlungsraums und 75 % der Fläche des Dauersiedlungsraums mit den geforderten Datenraten zu versorgen.

Mit der Erfüllung der Versorgungsaufgaben kommen auch einige begleitende Aufgaben auf die Regulierungsbehörde zu. Für die Erfüllung der Auflagen hat die TKK den Betreibern ein relativ hohes Maß an Flexibilität in Bezug auf die gemeinsame Errichtung von Infrastruktur (aktives Sharing, Spectrum Pooling) eingeräumt. Das TKG 2021 beinhaltet nunmehr auch eine gänzlich neue Bestimmung zur wettbewerblichen Überprüfung von Kooperationen durch die TKK. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass für eine Reihe von Kooperationen im nächsten Jahr Wettbewerbsprüfungen durchzuführen sein werden. Die Regulierungsbehörde plant zudem im Jahr 2022 die Veröffentlichung von Versorgungskarten auf Basis der durch Bescheidauflagen von den Betreibern zu veröffentlichten Open-Data-Versorgungsdaten. Damit wird die Regulierungsbehörde die Erfüllung der Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung transparent machen.

6.3.4 BEREC 2022

Die wichtigste Tätigkeit im internationalen Bereich stellt unverändert die nunmehr auch im TKG 2021 vorgesehene Mitwirkung in BEREC (Body of European Regulators of Electronic Communications) dar. BEREC unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Europäischen Kommission und fungiert als zentrales beratendes Gremium für die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat.

Die Richtung für das BEREC-Arbeitsprogramm 2022 gibt die BEREC-Strategie 2021 bis 2025 mit ihren drei strategischen Prioritäten „Ausbau der Konnektivität“, „digitale Märkte“ und „Endkundinnen und Endkunden“ vor. Zum strategischen Bereich

Konnektivität arbeitet BEREC an Berichten, die dazu beitragen sollen, die europäischen Konnektivitätsziele im Einklang mit Cybersicherheitsmaßnahmen und Nachhaltigkeitszielen zu erreichen, unter anderem sind dies Berichte zur 5G-Wertschöpfungskette, zur regulatorischen Behandlung von Geschäftskundenprodukten und über die Eignung von Breitband per Satellitenverbindung für eine Universalienversorgung. Zudem ist unter dem Schwerpunkt Konnektivität eine Studie zu den Marktverhältnissen für Telekomunternehmen ohne eigene Infrastruktur (MVNOs) geplant. Ein besonderer Fokus der Arbeit wird im nächsten Jahr auf dem Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des EECC liegen, um eine möglichst einheitliche Regulierungspraxis in der EU zu ermöglichen. Damit fördert BEREC auch den Ausbau von Netzen und trägt dazu bei, dass die europäischen Konnektivitätsziele im Einklang mit Cybersicherheitsmaßnahmen und Nachhaltigkeitszielen erreicht werden.

Zum Themenbereich der digitalen Märkte, der zweiten strategischen Priorität von BEREC, ist unter anderem ein Bericht zur Regulierung von digitalen Gatekeepern geplant. Zur Stärkung der Rechte von Endnutzerinnen und Endnutzern sind neben anderen Projekten auch ein Workshop zur digitalen Kluft („digital divide“) und ein Bericht zu den besten Vorgehensweisen zur Sicherung des äquivalenten Zugangs und der äquivalenten Auswahl von Telekommunikationsdiensten für Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen.

Weitere wichtige Projekte im nächsten Jahr, bei denen die RTR mit eingebunden sein wird, beschäftigen sich mit der im nächsten Jahr zu erwartenden neuen Roaming-Verordnung und die damit einhergehende Anpassung der BEREC-Roaming-Leitlinien sowie der Anpassung der Monitoringverpflichtungen. Ebenso zu evaluieren sind im nächsten Jahr aufgrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs die Leitlinien zur Netzneutralität (siehe unten Kapitel Netzneutralität).

Im Jahr 2022 wird sich die RTR, wie auch in den Vorjahren, in den einzelnen Arbeitsgruppen aktiv und immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des österreichischen Marktes, einbringen. Eine besondere Rolle kommt im Jahr 2022 auch dem Geschäftsführer der RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, zu. Dr. Steinmauer wird als BEREC-Vice-Chair Teil des Führungsteams sein und dabei wesentlich an der Umsetzung des sehr umfangreichen und vielfältigen Arbeitsprogrammes, insbesondere in den für den Sektor in Österreich wichtigen Themenbereichen, beitragen.

6.3.5 Netzsicherheit

Die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Sicherheit von 5G-Netzen aus dem Jahr 2019 und die darauffolgenden europäischen und nationalen Aktivitäten einer Risikoanalyse bis hin zur Implementierung der 5G-Toolbox zeigten bereits deutlich, dass dem Themenbereich Sicherheit von Netzen und Diensten jetzt und auch in Zukunft erhöhte Priorität zugemessen wird. Das TKG 2021 bestätigt diese Einschätzung und betraut die Regulierungsbehörde mit weiteren Aufgaben in diesem Tätigkeitsfeld. Im Jahr 2021 lag der Schwerpunkt der Tätigkeiten weiterhin bei der Einführung von 5G und damit einhergehenden spezifischen Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der 5G-Toolbox, die letztlich auch in der Veröffentlichung der

Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 (TK-NSiV 2020) durch die RTR im Jahr 2020 Ausdruck gefunden hatten. Wie schon bisher agiert die RTR in diesem Bereich in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den relevanten Sicherheitsressorts sowie den Betreibern und anderen Stakeholdern. Fortgeführt wird in diesem Teilnehmerkreis auch die aus der Branchenrisikoanalyse entstandene Kooperation zwischen TK-Sektor und Energiewirtschaft, wo man sich im regelmäßigen Austausch insbesondere gemeinsamen und Kaskaden-Risiken der beiden Branchen widmet.

Im Jahr 2022 werden die Aktivitäten im Bereich Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten dahingehend fortgesetzt, als die Umsetzung der Maßnahmen aus der 5G-Toolbox weiterhin auf der nationalen und internationalen Tagesordnung steht. Ein wesentlicher Schwerpunkt wird der Umsetzung des TKG 2021 gelten, wo es zu einer Ausweitung der Aufsichtspflichten im Bereich der Sicherheit von Diensten dahingehend kommt, als nun auch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste hinsichtlich der Sicherheit der Dienste in den unmittelbaren Anwendungsbereich des TKG 2021 fallen. Ein weiterer Schwerpunkt wird zweifelsohne die Etablierung des mit dem TKG 2021 neu eingeführten und von der RTR zu leitenden Fachbeirats für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen darstellen. Hier wird es darum gehen, rasch eine Konstituierung des Fachbeirats zu erreichen und in die inhaltliche Befassung mit den im TKG 2021 genannten Themenfeldern einzusteigen. Konkret hat der Fachbeirat die Aufgabe, insbesondere die sicherheitstechnologische Entwicklung von Komponenten von Netzen für elektronische Kommunikation oder für Dienstleistungen für solche Netze inner- und außerhalb der Europäischen Union laufend zu beobachten und die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, in der Form eines sog. Wahrnehmungsberichtes zu informieren.

Auf internationaler Ebene wird die RTR auch weiterhin in den für Netzsicherheit relevanten Gremien wie ENISA, BEREC oder NIS Kooperationsgruppe (in Unterstützung des BKA) aktiv mitwirken und als Bindeglied zwischen den europäischen Institutionen und der heimischen Branche fungieren.

6.3.6 Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten („ZIS“) und Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung („ZIB“)

2021 wurden neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Systems sowohl auf Anwendungs- als auch Administrationsseite die Möglichkeit des Bulk-Uploads von Daten als neue Funktion eingeführt. Diese ermöglicht einmeldeverpflichteten Unternehmen die Einmeldung von großen Datenmengen sowohl für das eigene Unternehmen als auch – mit entsprechendem Einverständnis – für andere Infrastrukturanbieter. Diese Neuerungen und das laufende Monitoring führen zu höherer Qualität und Vollständigkeit der eingemeldeten Daten. Seit Dezember 2020 müssen bestehende Infrastrukturdaten und Daten zu geplanten Baumaßnahmen seitens der Netzbereitsteller digitalisiert und in die ZIS eingemeldet werden. Um Netzbereitsteller bei diesem Prozess zu unterstützen, bietet das ZIS-Portal eine Applikation, die das Digitalisieren von Leitungsinfrastruktur und Baumaßnahmen online ermöglicht.

Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2022 sind neben der laufenden Adressierung Netzbereitsteller, die ihrer Einmeldepflicht nicht nachkommen, eine Verbesserung der Nutzbarkeit sowie die weitere Automatisierung des Systems. Weiters sollen bereits bestehende Kooperationen ausgebaut werden. Dies mit dem Grundsatz, den Aufwand für die verpflichteten Unternehmen zu reduzieren, aber dennoch Daten in entsprechender Qualität und Vollständigkeit im ZIS-Portal bereitzustellen.

Seit Mitte 2019 ermöglicht das ZIB-Portal die Einmeldung und Erfassung von Daten betreffend Breitbandversorgung. Die Daten umfassen die Verbreitung von Netzinfrastrukturen sowie die Verwendung/Nachfrage von Netzinfrastrukturen. Die Dateneinmeldung ist für Telekommunikationsunternehmen verpflichtend und erfolgt quartalsweise über das ZIB-Portal. Auch hier steht eine Weiterentwicklung, insbesondere die Automatisierung des Einmeldeprozesses sowie die Verbesserung der Werkzeuge zur Datenvorbereitung unmittelbar bevor. Hierfür wird Telekommunikationsanbietern die Möglichkeit geboten werden, die Daten vor Einmeldung einer automatisierten Grobprüfung zu unterziehen. Neben der Weiterentwicklung des ZIB-Portals wird die Datenqualität und Datenvollständigkeit durch Datenqualitätsprozesse verstärkt sichergestellt. Überdies werden allfällige inhaltliche bzw. technische Änderungen, die aus dem TKG 2021 resultieren, sowohl im ZIS-Portal als auch im ZIB-Portal umgesetzt. Die qualitätsgeprüften Daten bilden einerseits die Grundlage für Publikationen wie z. B. den RTR-Internet-Monitor oder fließen in Marktanalysegutachten ein. Andererseits bilden sie die Datenbasis für die Veröffentlichung im Breitbandatlas sowie für die Erstellung der Förderkarten und werden dem BMLRT vierteljährlich zur Verfügung gestellt.

6.3.7 Infrastruktturnutzung

Im Bereich der Ausübung von Infrastrukturrechten hat sich in den letzten Jahren die Zahl an antragsgebundenen Verfahren erhöht bzw. auf hohem Niveau eingependelt; im Besonderen betrifft das Fälle über die Inanspruchnahme und Abgeltung von Leitungsrechten. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend im Jahr 2022 – nunmehr mit eigener Zuständigkeit der RTR – fortsetzen wird.

Das TKG 2021 brachte zudem bei den Infrastrukturrechten mehrere zusätzliche Aufgaben der Regulierungsbehörden, unter anderem ein neues Standortrecht, Mitbenutzungsrechte an Verkabelungen samt Zubehör in Gebäuden, die Möglichkeit, Muster für Vertragsbedingungen, die als angemessener Interessenausgleich erscheinen, zu veröffentlichen oder die Prüfung von Kooperationen über aktive Netzkomponenten.

Zudem werden im Jahr 2022 mehrere Verordnungen – die WR-V 2019, die ZIS-V 2019 und die ZIB-V – zu überprüfen und zu adaptieren sein.

6.3.8 Nummernverwaltung und Notrufe

Die Tätigkeiten im Rahmen der Rufnummernverwaltung fokussieren sich im Jahr 2022 auf die Weiterentwicklung der zentralen Rufnummern-Datenbank („ZR-DB“), welche im September 2021 ihren Echt-Betrieb aufgenommen hat. Konkret hat die Anzeige der Nutzung von Rufnummern (ab 02/2022) sowie das entsprechende Routing (ab

07/2022) über die Datenbank zu erfolgen, weshalb weitere Ausbaustufen der Datenbank vorgenommen werden müssen. Zudem sind noch „Kinderkrankheiten“ der Datenbank zu beheben sowie Anregungen der Betreiber und Anbieter umzusetzen, welche den Nutzen für diese sowie das operative Handling der Datenbank erleichtern sollen.

Weitere Schwerpunkte sind die Evaluierung und Neufassung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) sowie der Speziellen Kommunikationsparameter-Verordnung 2012 (SKP-V 2012) aufgrund des neuen Rechtsrahmens (TKG 2021). Die Ausweitung des Begriffes „elektronischer Kommunikationsdienst“ durch das TKG 2021 auf interpersonelle Kommunikationsdienste ist Grund für derzeit laufende Anpassungen im Registrierungsprozess der eRTR-Plattform und im Allgemeingenehmigungsregime. Zukünftig sollten nicht nur zur Allgemeingenehmigung verpflichtete Unternehmen die digitale Form der Kommunikation mit der Regulierungsbehörde nutzen können, sondern auch Unternehmen wie Facebook oder Google, die als sogenannte NI-ICS (number-independent interpersonal communications services) einzelnen Verpflichtungen des TKG 2021 unterliegen. Darüber hinaus sind entsprechende Anzeigen über eine definierte Schnittstelle an BEREC zu übermitteln und fließen dort in eine EU-weite Datenbank ein. Dies bedingt, dass auch bestehende Anzeigen für Kommunikationsnetze und -dienste überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Im Bereich Notrufe wird die RTR weiterhin als Anlaufstelle für Anliegen von Leitstellen, Betreibern und Ministerien zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da das TKG 2021 für das Bundesministerium für Inneres (BMI; Inhaber der Notrufnummer 112) einen gleichwertigen Zugang für Menschen mit Behinderungen („textbasierter Notruf“) vorsieht, welcher mittels Verordnung der RTR auf andere Notruforganisationen ausgeweitet werden kann. Weiters können mittels Verordnung der RTR die näheren Details der Standortermittlungen festgelegt werden, um den in der Vergangenheit aufgetretenen Problemen in der Praxis entgegenwirken zu können. Zudem ist durch Verordnung die Gewährleistung der Ausfallssicherheit – im Falle des Ausfalls eines Netzes – sicherzustellen.

6.3.9 Schutz der Nutzerinnen und Nutzer

Für den Bereich der Schlichtungsverfahren wird es 2022 Umsetzungsschwerpunkte auf Basis des neuen TKG 2021 geben. Die Einführung und Durchsetzung der neuen Nutzerrechte lässt sowohl einen Anstieg bei den Schlichtungsverfahren als auch bei Anfragen erwarten. Insbesondere lässt auch die Erweiterung des Anbieterkreises um alle Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste eine erweiterte Inanspruchnahme der Schlichtungsstellen erwarten. Der Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs kommt mit den neuen rechtlichen Möglichkeiten nach dem TKG 2021 eine besondere Bedeutung zu. Um belästigende, unerwünschte und missbräuchliche Anrufe, wie etwa Ping-Anrufe, eindämmen zu können, werden alle neuen rechtlichen und faktischen Möglichkeiten auszuschöpfen sein.

Das Informationsangebot über die Website, Social Media und mittels Beantwortung von telefonischen oder schriftlichen Anfragen wird weiter gewährleistet werden, um

die Rolle der Nutzerinnen und Nutzer als informierte Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer weiter zu stärken.

Die Marktbeobachtung – auch in Hinblick auf die Einhaltung der nutzerspezifischen Vorschriften durch die Betreiber – wird, wie bereits in den Vorperioden, ein weiterer laufender Arbeitsschwerpunkt im Bereich des Nutzerschutzes sein. In diesem Zusammenhang werden 2022 auch die von der RTR bisher erlassenen Verordnungen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer (z. B. Nummernübertragungsverordnung) nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Vorgaben des TKG 2021 einer Evaluierung bzw. Novellierung zu unterwerfen sein.

6.3.10 Netzneutralität

Die Arbeiten im Bereich Netzneutralität werden auch 2022 durch internationale Zusammenarbeit sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der VO (EU) 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet (im Folgenden: „TSM-VO“ [Telecom Single Market-Verordnung]) gekennzeichnet sein. Wie schon in den Jahren zuvor soll eine Beobachtung der Marktentwicklungen und Überprüfung von Internetzugangsprodukten erfolgen. Bei Produkten, die Fragestellungen der Netzneutralität betreffen, aber nach der TSM-VO grundsätzlich erlaubt sind, wird bei Signifikanz ein begleitendes Monitoring stattfinden. Zudem wird die Regulierungsbehörde Ende Juni 2022 den nächsten Netzneutralitätsbericht für den Zeitraum 05/2021 bis 04/2022 veröffentlichen. Im Ergebnis soll mithilfe der genannten Maßnahmen eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde auch schon bisher ein regelmäßiger Austausch mit allen Marktteilnehmern gepflegt. Regelmäßig suchen Anbieter vor Einführung neuer Produkte, die Berührungspunkte mit der Netzneutralität haben könnten, das Gespräch mit den Expertinnen und Experten der RTR. Auf diese Weise können allfällige Bedenken oftmals vorweg ausgeräumt werden. Dieser Ansatz soll beibehalten und weiter ausgebaut werden.

Auch im kommenden Jahr wird sich die Regulierungsbehörde verstärkt mit dem Thema Netzsperren auseinandersetzen, zumal jede ergriffene Netzsperre das Grundprinzip der Netzneutralität berührt und die Betreiber in eine für sie unerwünschte Richterrolle drängt. Ziel muss sein, Wege und Lösungen aufzuzeigen, die allen Beteiligten größtmöglichen Rechtsschutz und Rechtssicherheit bieten. Zu diesem Zweck ist eine genaue Beobachtung der nationalen und europäischen gesetzgeberischen Aktivitäten und die aktive Einbringung bei der Gestaltung von Umsetzungsmaßnahmen europäischer Vorgaben ins nationale Recht erforderlich.

Aufgrund im September 2021 ergangener Entscheidungen⁶ des Europäischen Gerichtshofes zu bestimmten Zero-Rating-Angeboten werden im ersten Halbjahr 2022 die entsprechenden BEREC-Leitlinien einem Review unterzogen, analysiert und allenfalls im Bereich Zero Rating angepasst werden müssen. Die RTR wird sich an diesen Arbeiten beteiligen.

⁶ EuGH 2.9.2021, C-34/20; 2.9.2021, C-5/20; 2.9.2021, C-854/19.



6.3.11 Kundenverträge

Hinsichtlich der Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen ist 2022 von einer Steigerung des bereits hohen Verfahrensanfalls auszugehen. Hinzu kommt, dass derartige Verfahren einen hohen Beratungsaufwand bei der Regulierungsbehörde zugunsten der Anbieter verursachen, um Widerspruchsbescheide hintanzuhalten. Mit Inkrafttreten des TKG 2021 ist es zu einer Ausdehnung des Anbieterbegriffes gekommen, der jedenfalls im Jahr 2022 Auswirkungen für den Bereich Kundenverträge und dort insbesondere für die AGB-Kontrolle haben wird.

Im ersten Halbjahr 2022 soll die Mitteilungsverordnung nach einer Konsultation an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und modernisiert werden. Auch die Anzeigeverordnung auf Basis des TKG 2021 wird möglichst früh im Jahr 2022 erlassen werden.

6.3.12 Kompetenzzentrum

Mit den Tätigkeiten, die der Bereich Telekommunikation der RTR im Rahmen des Kompetenzzentrums zu erfüllen hat, trägt sie zu erhöhter Markttransparenz bei, kommt den Informationsbedürfnissen von Marktteilnehmern nach und beschäftigt sich vorausschauend mit sich abzeichnenden Zukunftsthemen.

Das Kompetenzzentrum im Bereich Telekommunikation wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Hierzu zählen z. B. die Veröffentlichung von Studien sowie die Visualisierung von Analysen aus diversen Berichten sowie die RTR-Monitore zur Darstellung des Telekommunikationsmarktes.

In Angelegenheiten des Kompetenzzentrums werden zudem im Jahr 2022 Tätigkeiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post zu sektorspezifischen Themen sowie allenfalls gemeinsame Tätigkeiten der beiden Fachbereiche zu konvergenten Themen vorgesehen.

7 Post-Regulierung

Das Budget 2022 im Bereich Post-Regulierung erhöht sich –bedingt durch die Anzahl von Verfahren – um 4,71 % gegenüber dem Budget 2021.

7.1 Budget 2022

Post-Regulierung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2021	2022	
Personalaufwand	542	597	10,21
sonstiger betrieblicher Aufwand	193	165	-14,76
<i>Dienstreisen/Weiterbildung</i>	25	23	-10,43
<i>Miet- & Verwaltungsaufwand</i>	65	111	71,22
<i>Aufwendungen Informationsarbeit</i>	10	17	62,82
<i>Externe Dienstleistungen</i>	93	29	-68,33
Abschreibungen	18	27	47,55
Gesamtaufwand	753	789	4,71
sonstige Erträge/Finanzerfolg		1	
Zwischensumme	753	789	
Bundeszuschuss	-232	-237	
über den Finanzierungsbeitrag zu deckende Aufwendungen	521	552	5,92

Anmerkungen:

Bundeszuschuss:

Der Bundeszuschuss ist nach § 34a Abs. 1 KOG mit 200.000,00 Euro festgelegt und erhöht (oder vermindert) sich ab dem Jahr 2012 in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 verändert.

Die Verbraucherpreisindexsteigerung wurde für 2022 mit 2,3 % angesetzt.

7.2 Erläuterungen

Der Personalstand im Bereich Post-Regulierung steigt im Jahr 2022 um 1,29 FTEs – dies bedingt durch einen Anstieg an Schlichtungsverfahren. Die zu erwartenden Anpassungen der laufenden Dienstverträge – die RTR zieht zur Berechnung einen Mix aus drei unterschiedlichen Kollektivverträgen heran – werden mit 2,5 % angesetzt. Nachbesetzungen erfolgen wie in den letzten Jahren zurückhaltend.

Im sonstigen betrieblichen Aufwand kommt es zu Verschiebungen vor allem von externen Dienstleistungen zum Miet- und Verwaltungsaufwand, wie beispielsweise Wartungskosten, auch ist eine Studie zur Verbrauchererhebung enthalten. Weiters ist ein Anstieg der Gemeinkosten berücksichtigt.

7.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Die Tätigkeiten im Bereich Post werden im Jahr 2022 keine wesentlichen Änderungen gegenüber 2021 erfahren und umfassen folgende Aufgabengebiete:

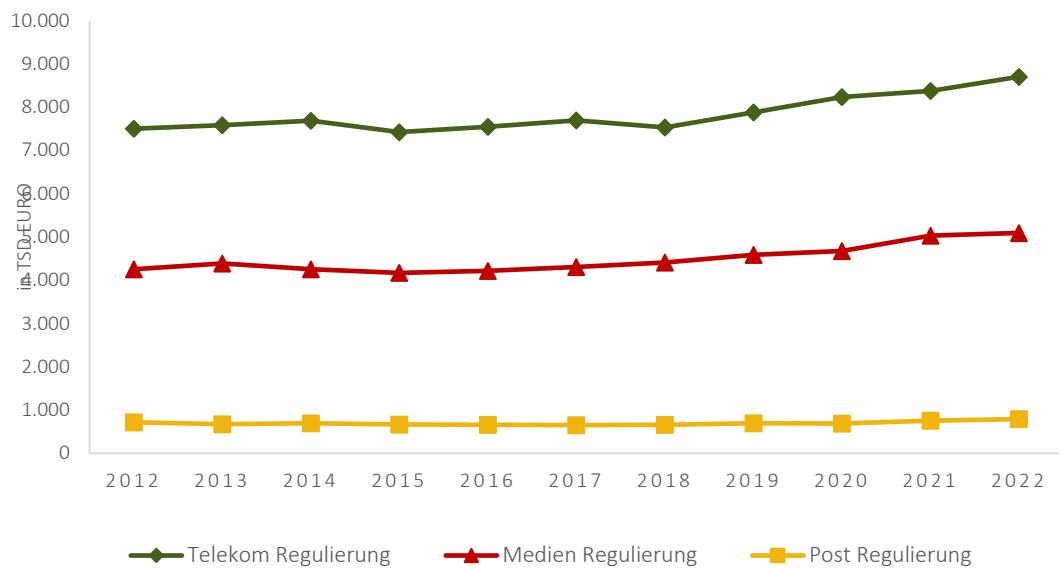
- Die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verfahren zur Überprüfung der Zulässigkeit der Schließung von eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen bzw. der Umwandlung von eigen- in fremdbetriebene Geschässtellen sowie die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Universaldienstleistungen (Erreichbarkeit, Qualität, Angebot). Der größte Teil der Verfahren betrifft die Umwandlung von fremdbetriebenen Postgeschäftsstellen in neue fremdbetriebene (z. B. im Konkursfall des Postpartners)
- Die Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelten aller im Universaldienstbereich tätigen Unternehmen, insbesondere der Österreichischen Post AG. Bei geplanten Änderungen der Entgelte der Österreichischen Post AG sind Verfahren zur Überprüfung durchzuführen.
- Qualitätssicherung im Hinblick auf die Überprüfung von Laufzeiten im Universaldienstbereich.
- Die Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG (auf Basis der Post-Kostenrechnungsverordnung).
- Durchführung von Schlichtungsverfahren (betreffend Endkundinnen bzw. Endkunden sowie Postdienste-Anbieter). In diesem Bereich war 2021 eine weitere Steigerung der Verfahren zu verzeichnen. Durch das anhaltende Wachstum der Paketmengen, das durch die COVID-19-Krise beschleunigt wurde, wird hier auch für 2022 mit einer höheren Anzahl an Beschwerden und Verfahren gerechnet.
- Erteilung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g sowie Führung der Liste der angezeigten Postdienste bzw. Aufforderung zur Anzeige.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Postmarktgesetzes sowie die Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen; insbesondere die Überprüfung der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen sowie Verfahren betreffend die Abgrenzung des Universaldienstes.
- Die Durchführung von statistischen Erhebungen und Veröffentlichung von Auswertungen aufgrund der Post-Erhebungs-Verordnung 2019 (PEV 2019).



- Aktive Mitarbeit auf europäischer Ebene und in internationalen Arbeitsgruppen, im Wesentlichen bei Tagungen des Postal Directive Committee der Europäischen Kommission und Workshops zu Studien im Auftrag der Europäischen Kommission sowie in den Arbeitsgruppen der ERGP (European Regulators Group for Postal Services) sowie in den ERGP-CN- und Plenary-Meetings, insbesondere im Hinblick auf eine geplante Neufassung der Postdienste-Richtlinie. Weiters unterstützt die RTR das BMLRT bei der Mitarbeit in der CERP-Arbeitsgruppe Policy.
- Organisation/Sitzungsmanagement der Post-Control-Kommission sowie des Post-Geschäftsstellen-Beirats.
- Wahrnehmung der Aufgaben der RTR aufgrund der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, insbesondere Datenabfragen und -auswertungen sowie Informationspflichten an die Europäische Kommission.

8 Budgetentwicklung 2012 bis 2022

8.1 grafische Darstellung absolut



8.2 grafische Darstellung inflationsbereinigt

